Aargau

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band (Jahr): 2 (1836)

Heft 3

PDF erstellt am: 23.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

- §. 35. Kommission. Jeder Verhandlungsgegenstand kann in jeder Zeit der Berathung an eine Kommission, an die Vorsteherschaft, an die Kapitel, oder an die Prospnode zur Vorberathung gewiesen werden.
- 5. 36. Ordnungsfrage. Bur handhabung des Reglements, so wie über die Behandlungsweise eines Berathungsgegenstandes, kann in jeder Zeit der Verhandlung von einem Mitgliede eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden. Solche ift sogleich zu eröctern und zu entscheiden.

VI. Revision des Reglements.

5. 37. Ein Antrag auf Abanderung des Reglements muß ben Vorstehern der Kapitel und der Prosonode zur Vorberathung mitgetheilt werden. Im Falle der Beistimmung durch die Schulssonode ist die Abanderung dem Negirungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Nargau. Wie man das neue Schulgesetz umgeht! "An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen."

Das neue Schulgeset - obgleich unvollfommen, wie alle Menichenwerfe - enthalt doch des Guten fo viel, daß jeder Freund des Schulmefens und der darauf berubenden Bolfsbildung im Bergleich mit der Vergangenheit große hoffnungen auf dasselbe gründet, ohne fich dabei ju verhehlen, das feine Einführung und Bollziehung auf mancherlei Schwierigfeiten ftoffen dürfte. Allein man gibt fich dem tröftlichen Glauben bin, daß guter Willen, mit Ginficht gepaart, viele Sinderniffe bestegen könne und werde, die anfänglich Manchem fast unüberwindlich scheinen wollten. Und man hat fich in der That bierin bisber jum Theil nicht getäuscht: Die Bildung der Schulfreise und Schulpflegen liefert hiefur - besonders durch Vereinigung paritätischer Gemeinden - einen fprechenden Beweis. Es ift jedoch gewiß Miemanden in den Sinn gefommen, daß es Leute ja - Behörden gibt, die gleichfam absichtlich das Gefet umgeben, oder vielmehr offenbar auf die grellste Weise verlegen. Wir wollen hievon ein Beispiel anführen, das faum feines Gleichen bat. - Der S. 21. des Schulgesetzes schreibt befanntlich vor: "Wo die Sommerschulen nicht in der gleichen Stundenzahl, mie die Winterschulen, gehalten merden, find im Commer mochentlich wenigstens acht Stunden der untern Klasse der Elementarschüler, sechs Stunden der obern Rlaffe der Elementarichüler, und vier Stunden in der Fortbildungsschule Unterricht ju ertheilen." Sierauf fich flühend, bat die Schulpflege von Murenlingen bie Sommerschule also angeordnet:

.a, der Unterlehrer gibt feinen Schülern wöchentlich 9 Stunden

- Unterricht, und zwar an drei Rachmittagen (Mondtag, Donnerstag und Samstag) von 1 bis 4 Uhr;
- b. der Oberlehrer ist für seine Schüler auf 7 Stunden wöchentlich beschränkt, welche ebenfalls auf drei Werktage (Dinstag, Mittwoch, Freitag) von 1 bis 3 Uhr vertheilt sind; nur eine einzige Stunde ist auf den sonntäglichen Nachmittag verlegt.

Die beiden Lehrer, von Gifer und Pflichtgefühl getrieben, machten dagegen Ginwendung. Sie beriefen fich auf den §. 23. des Schulgesetes, welcher lautet: "Wo die Gemeindschule eine binreichende Lehrerzahl für verschiedene Klaffen und Fächer hat, fann die Schulvflege mit Genehmigung des Bezirksschulrathes die Vertheilung der Lehrstunden und Kächer nach Maßgabe der Lehrerzahl vornehmen; jedoch foll die Unterrichtszeit, für welche jeder einzelne Lehrer verpflichtet ift (S. 47.), beibehalten werden." Der hier angeführte S. 47. verpflichtet den Lehrer im Sommer wöchentlich ju wenigstens 18, hochftens ju 28 Stunden. Dennoch blieb die Schulpflege bei ihrer Anordnung fteben, und ihr Brasident berief sich ausdrücklich darauf, daß der Inspektor dieselbe genehmigt habe. - Der S. 21. fann die Schulpflege und den Ansveftor feineswege entschuldigen, da der Wortsinn der S. S. 23. und 47. ju flar ift, als daß er eine Migdeutung guließe. Die unverzeihliche Gleichaultiafeit, womit man bier die Schule behandelt, wird noch gesteigert, indem die wenigen Schulftunden gerade auf die ungunftigfte Tagszeit verlegt find. Um Bormittag muffen die Rinder grbeiten, und bann fommen fie mude in die Schule - während der beißeften Stunden des Tages. In Würenlingen weiß man hiefür fluger Weise einen vortrefflichen Grund: die Rinder fonnen in diefer Beit von ihrer vormittägigen Unftrengung ausruhen, um dann wieder defto ruftiger ju arbeiten." Dag ein Ansveftor eine folche Unordnung und Umgehung des Schulgesetzes dulden fann, ift schwer zu begreifen, und man muß es fehr bedauren, daß diese Schulen im Laufe von sechs Monaten — außer der Frühlingsprüfung - gar nie infpizirt worden find. - Es fann Miemanden entgeben, daß hier der Mangel an Aufsicht und Aufmunterung bereits eine für die Schule gefährliche Schlaffheit und Gleichgültigfeit erzeugt hat. Leider hat die Sache auch für die Lehrer-noch eine andere bedenfliche Seite. Bereits werfen einzelne Bürger von Würenlingen die Frage auf, ob die Lehrer, welche nicht gesetlich Schule halten, dennoch ibre gesetliche Besoldung beziehen konnen. — Die Schulpflege von Würenlingen und the Inspettor scheinen vergessen zu haben, daß wir nicht mehr unter dem alten, fondern unter dem neuen Schulgefete leben, weshalb wir sie daran erinnern, indem wir ihnen rathen, das Schulgefet fleißiger zu fludiren, damit fie einsehen, daß dasselbe keine Mückschritte, sondern Fortschritte bezwede. — Moch müssen wir der in Würenlingen vor einiger Zeit errichteten Flechtschule- erwähnen, weil es Thatsache ift, daß diese Anfialt bereits Schulversäumnisse veranlaßt hat, deren es bei der karg zugemessenen Schulzeit wahrhaftig nicht bedarf. — Am 15. Brachmonat 1836.

Kanton Aargau. Provisorliches Neglement über gleichmäßige Einrichtung der Gemeindschulen, und namentlich der Fortbildungsschulen. Erlassen vom hohen Kantonsschulrath am 24. März 1836.

6. 1.

- 2. Wenn die Gemeindschule eine Gesammtschule ist unter einem Lehrer, so gehören in die untere Hauptklasse der Alltags-schule die Kinder vom zurückgelegten 7ten bis zum vollendeten 10ten, in die obere Klasse der Alltagsschule die Kinder vom angetretenen 11ten bis zum vollendetan 13ten Altersiahre.
- b. Wenn fie die Gemeindschule eine Suffessivschule mit
 - 1) der Unterlehrer die Kinder vom juruckgelegten 7ten bis jum vollendeten 11ten Altersjahr als untere Hauptflasse;
 - 2) der Oberlehrer die Kinder vom angetretenen 12ten bis zum vollendeten 13ten Altersjahre als obere Hauptflasse der Alltagsschule und die Fortbildungsschüler.
- 2. Benn sie die Gemeindschule eine Suffessioschule mit
 - 1) der Unterlehrer die Kinder vom zurudgelegten 7ten bis zum vollendeten 9ten Altersjahre;
 - 2) der Mittelschule gehören an: die Schüler vom angetretenen 10ten bis zum vollendeten 12ten Altersjahr, von welchen der erste Jahrgang in Beziehung auf die Schulzeit (Geset S. S. 21 und 22) zur untern, die zwei andern Jahrgänge zur obern Hauptflasse der Altagseschule gezählt werden;
 - 3) der Oberlehrer unterrichtet die Schüler der obern Hauptflasse der Alltagsschule im letten Jahre und die Fortbildungsschüler.

S. 2.

Wesondere nach Maßgabe der Borbereitung der Schüler vrdnet beim Beginne eines jeden Schuliahrs die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers und im Einverständnis mit dem Schulpflestanspelter die Abtheilungen der Klassen au.

5. 3.

Für die Beforderung eines Schülers aus der untern in die obere Elementarflasse find folgende Leistungen zu fordern:

- a. die Anfange der religiosen Erkenntnisse mit Rudficht auf biblische Geschichte;
- b. ziemliche Fertigkeit im richtigen Lautiren und betonten Lefen ihres Schulbuches, so wie im Verständniß des Gelesenen und im auswendigen Vortrage von Bibel= und Liederversen;
- c. Fertigfeit im Schreiben der fleinen und großen Buchstaben ber deutschen Schrift und deren Verbindung zu Wörtern;
- d. einige Fertigfeit im Nachschreiben von Diftirten Gaben;
- e. Fertigkeit sowohl im mündlichen, als schriftlichen Uebertragen von einfachen Sätzen aus der Volks in die Schriftsprache, so wie im eigenen Bilden einfacher Sätze nach den Uebungen im Anschauen und Denken;
- f. einige Fertigkeit im Auffassen und im mündlichen Nacherzählen sowohl volksdeutsch als schriftdeutsch vorgetragener leichter Geschichten; Anfänge im schriftlichen Nacherzählen derselben;
- g. Anfangsgrunde im Ropf und Bifferrechnen durch alle 4 Spezies;
- h. Beichnen einfacher Formen;
- i. Unfänge in Motenkenntnig und Gefangubung.

S. 4.

Für die Beförderung eines Schülers aus der obern Elementartlasse in die Fortbildungsschule sind folgende Leistungen zu fordern:

- a. Umfassendere Kenntniß der biblischen Geschichten und entwideltere Fähigfeit, die in den bl. Schriften enthaltenen Wahrheiten aufzufassen;
- b. Fertigkeit im richtigen Lesen, Verständniß ihres Lesebuches und richtiger Vortrag auswendig gelernter Bibelsprüche, erzählender Dichtungen und Lieder;
- c. eine reine und wohlgebildete Aurrentschrift, fo wie einige Fertigkeit in der lateinischen Schrift:
- d. Kenntniß der Nedetheile, der Wortbildung, der Wortbiegung, so wie der Saththeile und der Bildung und Verbindung der verschiedenen Sätze;
- e. Fertigkeit im richtigen Nebertragen des Volksdialekts in die Schriftsprache, so wie im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen vorgetragener oder vorgelesener Geschichten mit Fertigkeit in Beobachtung der Nechtschreibung, Anfang in felbstgedachten Aufsähen erzählenden und beschreibenden Inshalts;
- f. Fertigkeit im Kopf- und Bifferrechnen bis und mit der einfachen Negel de Tri und der Addition und Subtraktion der Brüche in Anwendung auf Beispiele aus dem Leben;

- g. Figurengeichnen;
- h. Fortschritte im Gefang;
- i. Kenntniß in der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde, so weit dieselben aus dem für diese Klassen bestimmten Lesebuche geschöpft werden können.

S. 5.

Wo die Elementarschule als Suffessioschule in mehr als zwei gesonderte Schulen getrennt werden muß, wird der Anspektor die Forderungen, welche für die Beförderung eines Schülers in eine obere Alasse gemacht werden mussen, nach dem Maßkab der obigen Bestimmungen festseben.

Ausländische Schulnachrichten.

Unterrichtswesen in England. Es ift merkwürdig, daß nach vielen hundert Werken und Auffähen, die in Deutschland über England erschienen find, man dort noch so wenig einen Begriff von dem mahren Gange der brittischen Staatsmaschine bat, daß felbit denkende bobe Beamte, welche uns von Beit zu Beit bier besuchen, mit mahrhaftem Erftaunen Dinge bier suchen und vermissen, welche bei unserer Verfassung nie ein Bedürfniß waren, ja, oft faum möglich find. Dies gilt besonbers von der öffentlichen Erziehung. Seit einigen Jahren haben unfere Doftrinärs freilich vielfach den Pregbengel und fogar das Parlament in Bewegung gefeht, um im Lande eine allge. meine, einformige, von oben berab gebotene und geleitete Erziehung einzuführen; bis jest aber hat unsere Regirung burchaus nichts mit der öffentlichen Erziehung zu thun, und ich glaube, alle Bemühungen jener Philantropen werden an dem derben Freiheitsfinne und Seftengeiffe diefes Volfes scheitern. An Arland zwar hat man einen Versuch gemacht, die Erziehung des Volkes durch Unterfinbung von Seiten der Regirung ju befördern. Dort, wo es fo viele Urme gibt, und die Reicheren fo wenig für das physische, wie für das geistige Wohl ihrer dürftigen Mitbruder thun, ift ein folches Eingreifen mehr an feinem Orte; aber auch hier ift von 3mang feine Rede. Die fonigl. Kommiffion, in welcher mobilmeislich Manner aus den drei vornehmften religiofen Geften, in welche das Land gerheilt ift, Git und Stimme haben, beschränft fich auf die Auswahl von Büchern, welche fo abgefaßt find, daß wo möglich kein Theil der Religion wegen Unftog finde, und auf die Empfehlung folcher Schulen, die fich dem von ihr vorgezeichneten Plane unterwerfen wollen, an die Megirung, damit denselben die erforderlichen Geldbeitrage geleistet werden. Gine eigentliche Lehrmethode liegt indeffen nicht im Blane Diefer Rommiffion; der Swedt ift im Grunde rein